Einwohnergemeinde Oberbalm

Änderung Zonenplan und Baureglement
Umzonung Pfarrhaus und Pfarrstöckli

BAUREGLEMENT

Änderung Art. 6

Öffentliche Auflage

13. März 2020

Boenzli, Kilchhofer & Partner, Bern

C/II Zonen für öffentliche Nutzungen

Art. 6

Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

[1] Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt.

ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 11 BauR.

[2] In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten folgende Bestimmungen:

Bezeichnung	*Zweckbestimmung*	*Art und Mass der Nutzung* *Gestaltungsgrundsätze*	*ES*	ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)
ZöN A	Kirche mit Friedhof~~, Pfarrhaus, Pfarrstöckli, Schuppen mit Garage~~ und Raum für Treffpunkte, "Waschhaus"	Zweckgebundene Erneuerung und Erweiterung der best. Bauten und Anlagen. Auf die geschützten ~~und erhaltenswerten~~ Bauten gemäss Bauinventar ist Rücksicht zu nehmen. Grenzabstand: mind. 6.0 m	II	
ZöN B	Friedhofanlage mit Aufbahrungshalle, Autoabstellplätze	Zweckgebundene Erweiterung der Friedhofanlage und der Aufbahrungshalle. Grenzabstände für Bauten: mind. 4.0 m Gesamthöhe h: 4.0 m	-	Vgl. Anhang A1 133 BauR.
ZöN C	Bauten und Anlagen für Schul- und Gemeindeinfrastruktur	Gesamthöhe h: 8.0 m Grenzabstände für Bauten: mind. 4.0 m	III	Vgl. Anhang A1 133 BauR.

B. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Mitwirkung	vom 18. Dezember 2019 bis 17. Januar 2020
Kantonale Vorprüfung	vom 6. März 2020
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom 20. März 2020
Öffentliche Auflage	vom 23. März bis 22. April 2020
Erledigte Einsprachen	
Unerledigte Einsprachen	
Rechtsverwahrungen	
Beschlossen durch den Gemeinderat	am
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am
Namens der Einwohnergemeinde Oberbalm	
Der Präsident:	
Der Gemeindeschreiber:	
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	
Der Gemeindeschreiber	Oberbalm,
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	am